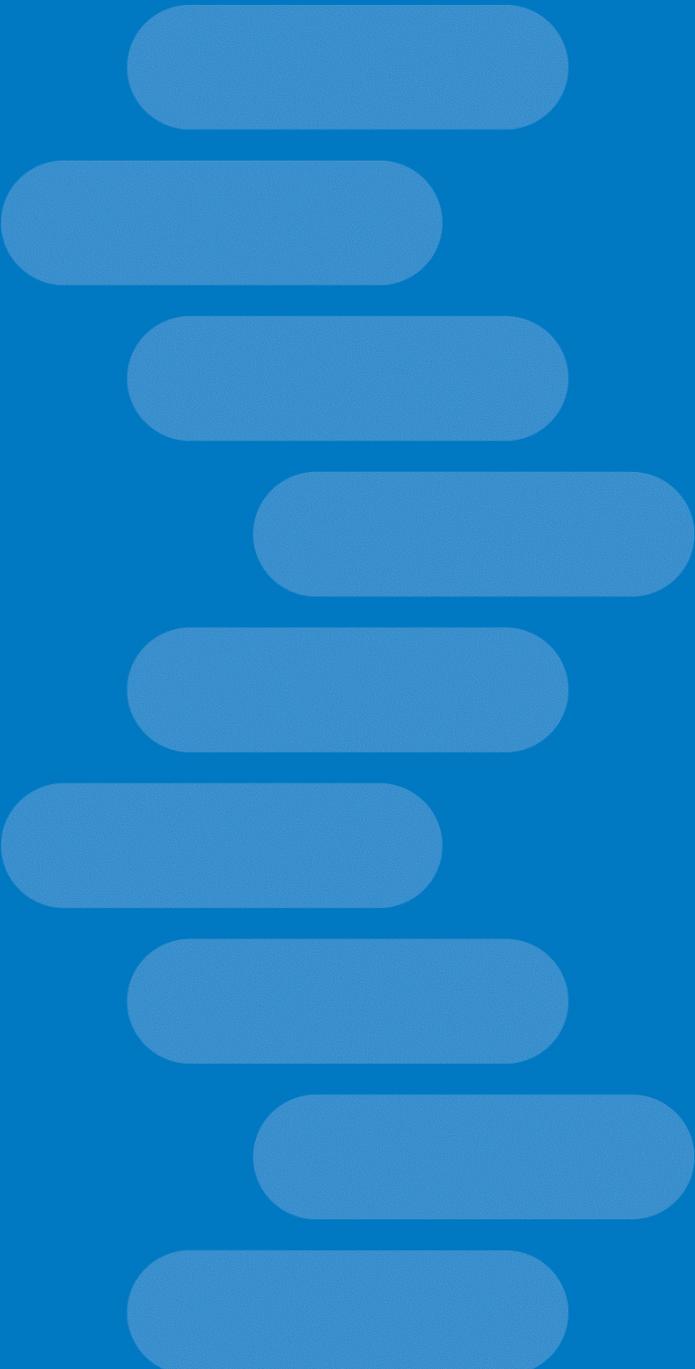


manual

KOPETZKI | POTOČNIK-MANZOURI
SAFRON | TILLIAN | WIESER

Casebook Europarecht



Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

1. Auflage 2019 (Neubearbeitung)

© 2019 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Finidr, s.r.o., Český Těšín

Printed in the EU

ISBN 978-3-7089-1920-1

Vorwort

Liebe Leserinnen,

wenn Sie dieses Buch gekauft und aufgeschlagen haben, dann wollen Sie vermutlich das von Ihnen erworbene, theoretische Wissen über Europarecht praktisch zur Anwendung bringen und damit Fälle bearbeiten. Dieses Casebook soll Ihnen dabei eine Hilfestellung sein, Sie bei der Fallbearbeitung anleiten und Fälle mit einer entsprechenden Musterlösung an die Hand geben.

Ausführliche Anleitungen zum Umgang mit dem Europarecht, dem Auffinden und Zitieren von Rechtsakten, dem Umgang mit Entscheidungen des Gerichtshofs der EU und Tipps zur Fallbearbeitung und -lösung selbst finden Sie im ersten Kapitel „*How to ... Europarecht*“.

Das Casebook ist in zwei unterschiedliche Fallkategorien unterteilt: Die **kurzen Fälle** bieten einen Einstieg in das jeweilige Thema und dienen der Überprüfung, ob Sie das Erlernte verstanden haben und bei der Fallbearbeitung anwenden können. Die **langen Fälle** sind ausführlich gestaltet und verlangen vertieftes Wissen und oft auch einen Blick in Sekundärrechtsakte sowie Auseinandersetzung mit der Rsp. Sie dienen der weitergehenden Auseinandersetzung mit den entsprechenden Themen. Die Fälle sind dabei insoweit praxisnah und „*aus dem Leben gegriffen*“, als sie sich weitgehend an tatsächlich anhängigen und entschiedenen Rechtssachen am Gerichtshof der Union orientieren. Es lohnt sich daher, einen Blick in die angeführten Entscheidungen zu werfen. Wollen Sie Ihr Wissen zu einem bestimmten Thema überprüfen, so schlagen Sie einfach im **Stichwortverzeichnis** nach und gelangen damit direkt zu den entsprechenden Fällen.

À propos erworbenes Wissen: Dieses Casebook wird Ihnen die vorherige Auseinandersetzung mit Lehrbüchern aus dem Europarecht nicht abnehmen. Es versteht sich **nicht** als **Lehrbuch** und kann die Lektüre eines solchen **keinesfalls ersetzen**. Vielmehr soll Sie dieses Casebook begleitend unterstützen und Anleitung bzw Material zur Fallbearbeitung liefern.

In den Musterlösungen finden Sie zahlreiche **Literaturhinweise** auf einige der gängigsten Lehrbücher und Kommentare zum Europarecht. Wir haben uns bei der Auswahl der Lehrbücher insb an den *online* auffindbaren Vorgaben zur Prüfungsliteratur der österreichischen Universitäten orientiert und darüber hinaus Bücher und Skripten empfohlen, die wir bei unserer Arbeit tagtäglich verwenden. In Aufbau und Logik orientiert sich dieses Casebook weitgehend an den Lehrbüchern von Prof. *Thomas Jaeger*. Da diese aber nur eine von vielen Herangehensweisen präsentieren, haben wir uns bemüht, Alternativen möglichst umfassend anzuführen.

Im Sinne des Leseflusses haben wir uns für die Verwendung des **generischen Femininums** entschieden. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass wir mit der bereits oben gesetzten Ansprache „*Liebe Leserinnen*“ selbstverständlich alle Menschen jeglicher Geschlechtsidentität, also auch alle Leser, ansprechen wollen und diese ersuchen, sich von der weiblichen Form stets mitumfasst zu sehen.

Herzlich danken wollen wir Prof. *Karl Stöger*, der die Aufgabe der Neubearbeitung des Casebooks Europarecht und sein Vertrauen in unsere Hände gelegt hat; Prof. *Thomas Jaeger*, der uns ermutigt hat, diese Aufgabe anzunehmen und uns im Rahmen unserer Tätigkeit an der Universität Wien den Raum und die Ressourcen für das Verfassen des Casebooks gegeben hat; und schließlich *Peter Wittmann* vom Verlag *facultas*, der uns bei der Erstellung des Casebooks größtmögliche Freiheit eingeräumt hat und unterstützend zur Seite stand.

Wir Autorinnen haben uns bei der Erstellung der Fälle und Musterlösungen redlich bemüht, allen Ansprüchen gerecht zu werden, einen Mix aus einfachen und anspruchsvollen Fällen zusammenzustellen und für die Falllösung dienliche Hinweise an entsprechender Stelle zu setzen. Wo gehobelt wird, fallen bekanntlich Späne und so wird auch diese Erstauflage nicht frei von Fehlern sein. Wir bitten dafür um Entschuldigung und sind für Hinweise und Anregungen sehr dankbar.

Abschließend wünschen wir viel Erfolg bei der Fallbearbeitung sowie gutes Gelingen bei Prüfungen und Klausuren!

Wien, im August 2019

Moriz Kopetzki
Corinna Potocnik-Manzouri
Johannes Safron
Franziska Tillian
Nikolaus Wieser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	7
A. How to ... Europarecht	11
I. Einleitung	11
II. How to ... Rechtsakte der EU	11
1. Zugang über EUR-Lex	11
2. Wie zitierte ich Rechtsakte und wonach suche ich?	12
III. How to ... Urteile der Unionsgerichte	13
1. Zugang über CURIA	13
2. Wie zitiere ich Urteile und wonach suche ich?	14
IV. How to ... Fälle lösen und Prüfungen meistern	16
B. Kurze Fälle	18
I. Organe der EU	18
(Kurze Fälle 1 bis 13)	
II. Kompetenzen und Rechtsquellen	34
(Kurze Fälle 14 bis 18)	
III. Rechtssetzung in der EU	43
(Kurze Fälle 19 bis 23)	
IV. Grundrechtsschutz	50
(Kurze Fälle 24 bis 27)	
V. Verhältnis von EU-Recht und nationalem Recht	61
(Kurze Fälle 28 bis 34)	
VI. Rechtsschutz	74
(Kurze Fälle 35 bis 39)	
VII. Binnenmarkt – Grundfreiheiten	88
(Kurze Fälle 40 bis 54)	
VIII. Binnenmarkt – Wettbewerbsrecht	119
(Kurze Fälle 55 bis 60)	

A. How to ... Europarecht

I. Einleitung

Die Arbeit mit Europarecht verlangt es, mit den Rechtsquellen des Unionsrechts souverän umzugehen. Auch dieses Casebook verweist regelmäßig auf Rechtsakte und insb Entscheidungen der Unionsgerichte, deren begleitende Lektüre wir sehr ans Herz legen. Ebenso wird an einigen Stellen tiefere Literatur empfohlen und aus Kommentaren oder Aufsätzen zitiert. Praktischerweise sind heutzutage so gut wie alle notwendigen Rechtsquellen einfach und kostenlos *online* abrufbar. Auch einige Kommentare und Zeitschriften können, einen entsprechenden Zugang vorausgesetzt, in Internet-Datenbanken gelesen werden.

Um „*Neulingen*“ den Einstieg in das Europarecht und die Arbeit mit diesem Casebook zu erleichtern, soll dieses einleitende „*How to ... Europarecht*“ – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen Überblick über die gängigen Quellen und Suchmethoden und abschließend ein paar Hinweise zur (universitären) Fallbearbeitung geben.

Erste bzw **zentrale Anlaufstelle** ist die offizielle Website der EU, von der aus diverse Unterseiten und Datenbanken zugänglich sind:

→ europa.eu

II. How to... Rechtsakte der EU

1. Zugang über EUR-Lex

Die wichtigste Anlaufstelle für Rechtsquellen der Union ist die Rechtsdatenbank **EUR-Lex**. Alle Rechtsvorschriften der EU können dort kostenlos eingesehen werden:

→ eur-lex.europa.eu

Zentrale Rechtsquellen sind die aktuell geltenden primärrechtlichen Grundlagenverträge **EUV** und **AEUV** (Stand: Vertrag von Lissabon), die **Grundrechtecharta** (GRC) sowie das Sekundärrecht, also **Richtlinien (RL)**, **Verordnungen (VO)**, **Beschlüsse** sowie andere Akte – etwa Mitteilungen der Kommission (EK). Ebenso sind internationale Abkommen wie CETA einsehbar.

Von der Startseite aus sind verschiedene Rubriken leicht erreichbar; für uns zentral der Bereich **EU-Recht** mit diversen Unterpunkten, von dort kommen Sie leicht zu den Verträgen oder zu bestimmten Rechtsakten. Im kleinen Suchfeld rechts („*Suche mit Dokumentennummer*“) lässt sich direkt über die Nummer, das Jahr bzw den Rechtsakttyp nach Vorschriften suchen. Umfassender ist die vollständige **Suchfunktion** für Rechtsakte („*Erweiterte Suche*“):

→ Klicken Sie in der Rubrik „*EU-Recht*“ auf „*Rechtsakte*“ und danach (links) auf „*Rechtsakte durchsuchen*“. Dort können Sie Rechtsakte zB nach Stichworten, Jahr bzw Datum, der Dokumentennummer, Themengebieten, Rechtsgrundlage oder Organ suchen.

Hinweis: Die Verträge EUV und AEUV können Sie auch über das österreichische Rechtsinformationssystem **RIS** einsehen, welches an dieser Stelle nicht näher erklärt wird.

2. Wie zitiere ich Rechtsakte und wonach suche ich?

Wenn Sie in Fußnoten (Fn) auf Rechtsakte der EU stoßen, kommen Ihnen möglicherweise einige Dinge fremd vor. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den in diesem Casebook verwendeten (und leicht adaptierten) Zitierregeln der AZR¹.

→ Nehmen wir an, im Text wird die DienstleistungsRL angesprochen und in der Fn wie folgt zitiert:

RL 2006/123/EG des EP und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 2006/376, 36 (DienstleistungsRL).

- „RL“ steht für den Rechtsakttyp **Richtlinie**.
- „2006“ ist das **Jahr der Kundmachung**; „123“ die **Nummer** der RL; und „EG“ zeigt, dass wir es mit einem Rechtsakt der damaligen **Europäischen Gemeinschaft** zu tun haben, da die RL vor der Vertragsreform von Lissabon 2009 erlassen wurde. Neuere RL hätten „EU“ im Titel.
- Danach werden die gesetzgebenden **Organe**, hier das „EP“ (Europäisches Parlament) und der „Rat“ angegeben, sowie das **Datum** der Unterzeichnung.
- Die Rechtsakte der EU in EUR-Lex bzw im Amtsblatt haben idR recht ausführliche, teils verschachtelte **Langtitel**. Diese Langtitel werden oft leicht angepasst und auf das Wesentliche reduziert. In diesem Fall ist der Titel bereits knapp und verständlich: Es geht um „*Dienstleistungen im Binnenmarkt*“.
- „ABI L 2006/376, 36“ verrät uns die Fundstelle im **Amtsblatt der EU**. Dieses offizielle Kundmachungsorgan der EU besteht aus mehreren Teilen: Teil L für Rechtsakte (für französisch *Législation*), Teil C für Mitteilungen und Bekanntmachungen (für französisch *Communications et informations*) und Teil S für Ausschreibungen (für französisch *Supplément*). Die Abkürzung „ABI L“ zeigt, dass wir es mit einem **Rechtsakt** zu tun haben. Danach folgen das **Jahr** der Kundmachung und die **Nummer** des Amtsblatts. Am Ende steht die **erste Seite** des jeweiligen Rechtsakts in diesem Amtsblatt.
- Am Ende bietet sich in Klammer manchmal ein **Kurztitel** an, der in weiterer Folge zitiert wird, etwa „*DienstleistungsRL*“. Dabei kann es mehrere geläufige Optionen geben.

¹ Dax/Hopf (Hrsg), AZR – Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen⁸ (2019).

Merke: Die hier gewählten Angaben und ihr Format (zB wo werden Beistriche verwendet, wo Schrägstriche, wo Klammern, was wird weggelassen usw) können selbstverständlich **variieren**, je nach von den Autorinnen bzw dem Verlag verwendeten **Zitierregeln!**

Als anderes Bsp sehen wir die sog DatenschutzgrundVO an, die wie folgt zitiert werden kann:

VO (EU) 2016/679 des EP und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ABL L 2016/119, 1 (DSGVO).

- „VO (EU)“ steht für den Rechtsakttyp **Verordnung der EU**.
- „2016“ ist das **Jahr der Kundmachung**, „679“ die **Nummer** der VO.
- Danach werden wieder die gesetzgebenden **Organe** sowie das **Datum** der Unterzeichnung angegeben.

Darauf folgt erneut der (hier bereits auf das Wesentliche reduzierte) **Langtitel**.

- „*ABL L 2016/119, 1*“ verrät uns die Fundstelle im **Amtsblatt der EU**. Erneut haben wir einen Rechtsakt, der sich im Teil L des Amtsblatts von 2016 (Nummer 119) ab Seite 1 findet.
- Am Ende steht der (in diesem Fall recht bekannte) **Kurztitel**.

III. How to ... Urteile der Unionsgerichte

Für die Arbeit mit unionsrechtlichen Problemen ist die Rsp der Unionsgerichte essentiell, da insb der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Unionsrecht in zentralen Punkten vorangetrieben und weiterentwickelt hat. Neben dem bekannten **EuGH** gibt es noch das **EuG** (Gericht der EU) und Fachgerichte, wobei bisher nur das **EuGöD** (Fachgericht für den öffentlichen Dienst der EU; 2004 bis 2016) eingerichtet war.

1. Zugang über CURIA

Alles rund um die Unionsgerichte findet sich auf der Website:

→ curia.europa.eu

Praktische erste Anlaufstelle sind die **Pressemitteilungen** des Gerichtshofs (auf der Startseite: „*Neuigkeiten*“; oder über den Reiter „*Presse und Medien*“ erreichbar) – sie fassen die relevanten Aspekte zu wichtigen Entscheidungen und Schlussanträgen (SA) leicht verständlich zusammen.

Von der Startseite aus gibt es auch eine einfache Suchfunktion. Nützlicher ist allerdings das umfassende **Suchformular**, mit dem sich Urteile, Beschlüsse, SA und Vorabentscheidungsersuchen etc finden lassen.

→ Klicken Sie von der Startseite aus auf den Link „erweiterte Suche“. Im Suchformular können Sie ua nach Verfahrensart, Parteien, Gegenstand, Aktenzahl, Spruchkörper, oder bestimmten Stichworten suchen, und etwa den Zeitraum der Ergebnisse eingrenzen oder nur Vorlagefragen aus bestimmten Mitgliedstaaten (MS) anzeigen lassen. Ein Klick auf die kleinen grauen Symbole rechts erlaubt es, aus verfügbaren Optionen und Kategorien auszuwählen (etwa den Verfahrensgegenstand „Wettbewerb – Kartelle – Abgestimmte Verhaltensweise“).

Hat man bereits das sog Aktenzeichen (zB C-193/17) einer Rechtssache (Rs) zur Hand, gelangt man über Eingabe dieses in die erste einfache Suchmaske am schnellsten zu den Dokumenten dieser Rs.

Hinweis: Auch über die bereits erwähnte Datenbank **EUR-Lex** lassen sich Entscheidungen der Unionsgerichte finden (siehe von der Startseite aus die Rubrik „Rechtsprechung“).

2. Wie zitiere ich Urteile und wonach suche ich?

Ein zitiertes Urteil setzt sich idR aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

EuGH 22. 1. 2019, C-193/17, *Cresco Investigation (Karfreitag)*, ECLI:EU:C:2019:43 Rz 35.

- „EuGH“ macht die **Gerichtsstanz** erkenntlich, hier den Europäischen Gerichtshof, darauf folgt das **Datum** der Urteilsveröffentlichung.
- An nächster Stelle finden wir das **Aktenzeichen**. Aktenzahlen des EuGH wird seit 1989 ein „C-“ (für französisch *Cour*) vorangestellt; beim EuG ist es ein „T-“ (für französisch *Tribunal*). Die auf den Buchstaben folgende Aktenzahl besteht aus einer jährlich **fortlaufenden Nummer** und dem **Eingangsjahr** der Rs bei Gericht (hier: 2017). Wird der EuGH als Rechtsmittelinstanz tätig, folgt auf die Aktenzahl ein „P“ (französisch *Pourvoi*). Wird die Rs wieder an das EuG zurückverwiesen, wird der Aktenzahl ein „REN“ (französisch *Renvoi*) hinzugefügt. Bei Entscheidungen vor 1989 wird der vorangestellte Buchstabe teils nicht angegeben, da es davor nur den EuGH gab und damit eine Unterscheidung nicht notwendig ist.
- Daraufhin folgt (kursiv) die **Bezeichnung der Rs**, bei Vorabentscheidungsverfahren ist dies idR die klagende bzw antragstellende Partei des nationalen Verfahrens. Die zu verwendende Bezeichnung ist in der *Online*-Datenbank des EuGH ersichtlich, ggf wird eine Abwandlung verwendet oder (uU in Klammer) ein geläufiger Begriff hinzugefügt. Insb bei Vertragsverletzungsverfahren, bei denen sonst zB nur „Kommission/Österreich“ stünde, bietet sich in Klammer eine konkretisierende

Gebrauchsbezeichnung an.² Der Gerichtshof anonymisiert seit 1. 7. 2018 bei Vorabentscheidungsersuchen die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen mit Blick auf die neuen Datenschutzbestimmungen, was es nicht leichter machen wird, die Rs einem konkreten Sachverhalt (SV) zuzuordnen (vgl etwa die gängigen und für Europarechtlerinnen klingenden Bezeichnungen der Rs *Costa/ENEL*, *Francovich* oder *Faccini Dori*).³ Die Namen werden nun durch Buchstaben ersetzt (die nicht mit den Initialen übereinstimmen, zB *LM*). Zur besseren Auffindbarkeit werden ihnen aber in Klammer noch Stichworte hinzugefügt.⁴

- Der sog „**ECLI**“ (*European Case Law Identifier*) wird seit 2011 standardisiert (auch rückwirkend für ältere Urteile) vergeben und dient der eindeutigen Identifikation von Entscheidungen europäischer Gerichte: Aus dem ECLI ist etwa ersichtlich, dass es eine Entscheidung eines Unionsgerichts ist (Ländercode „EU“), und zwar des EuGH aus 2019 („C:2019“). Am Schluss steht eine fortlaufende Nummer (hier „43“). Auch SA haben einen eigenen ECLI. Die MS können ihren nationalen Gerichtsentscheidungen einen ECLI geben, müssen es aber nicht. In Österreich und Deutschland begann die Verwendung des ECLI mit 2014 bzw 2013.
- Am Ende kann ggf auf eine bestimmte Stelle des Urteils hingewiesen werden, indem die **Randziffer** (Rz) bzw Randnummer (Rn) – bei älteren Urteilen teils die Seitenzahl – angegeben wird.

Hinweis: Seit Einführung des ECLI nicht mehr notwendig bzw geläufig ist die Angabe der Fundstelle in der **Sammlung**. Dabei wurde auf die amtliche Sammlung verwiesen, etwa „*Slg 2005 I-09981*“ (Jahr; Band I für den EuGH, Band II für das EuG usw; und die fünfstellige Seitenzahl). Heute werden Urteile nach einiger Zeit in der Digitalen Sammlung (auf curia.europa.eu) veröffentlicht, sind aber ohnehin in der Datenbank leicht zu finden.

Eine interessante Quelle für tieferegehende Informationen und Analysen sind oft die SA der Generalanwältinnen (GA) des EuGH. Zwar wird den SA nicht zwingend gefolgt, in den meisten Fällen schließen sich die Richterinnen in zentralen Punkten der dort formulierten – und im Vgl zum Urteil idR ausführlicher begründeten – Rechtsmeinung an. Sie finden SA auf der Homepage des Gerichtshofes jeweils bei den Urteilen verlinkt und auch bei einer Suche über das Suchformular.

² Etwa EuGH 20. 3. 2018, C-187/16, *Kommission/Österreich (Österreichische Staatsdruckerei)*, ECLI:EU:C:2018:194.

³ Vgl Pressemitteilung Nr 96/18 des Gerichtshofes der EU vom 29. 6. 2018.

⁴ Vgl etwa EuGH 25. 7. 2018, C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality/LM (Mängel des Justizsystems)*, ECLI:EU:C:2018:586.

IV. How to ... Fälle lösen und Prüfungen meistern

Anhand des oben Ausgeführten können wir nur appellieren, sich auch tatsächlich mit den Grundlagen des Unionsrechts vertraut zu machen. Dazu lohnt – neben einem Blick in Entscheidungen des EuGH sowie Rechtsakte wie RL und VO, wo relevant – insb das Erlernen des **Umgangs mit dem Primärrecht**. Sie werden feststellen, dass Sie sehr vieles bereits in den Texten des EUV, des AEUV und der GRC finden und daher bei der Lösung eines Falles im Idealfall die entsprechende Stelle im Gesetzestext nachlesen können, statt diese auswendig zu lernen. Auch bei mündlichen Prüfungen ist es bei vielen Prüferinnen kein Problem, eine spezifische Stelle nachzuschlagen, sofern Sie souverän mit den Rechtstexten umgehen können und nicht nur ziel- und hilflos blättern. In einigen Themengebieten ist es aber unvermeidlich, sich die in der Rsp entwickelten **Definitionen oder Prüfschritte einzuprägen**; so ist etwa die sog „*Dassonville-Formel*“ des EuGH ein unerlässliches Tool für die meisten Klausurfälle zur Warenverkehrsfreiheit. Mit der Zeit und entsprechender Lektüre von Lehrbüchern werden Sie erkennen, welche Entscheidungen bekannt sein sollten.

Neben einer Anleitung zum Umgang mit Unionsrecht möchten wir mit unserem Casebook primär eine Hilfe bei der Lösung von kürzeren und längeren unionsrechtlichen Fällen geben.

Wichtig ist bei der Herangehensweise zunächst einmal, den **SV** aufmerksam und genau zu lesen, um die darin dargestellten Problematiken überhaupt erkennen zu können. Des Weiteren ist es für eine erfolgreiche Falllösung unerlässlich, die gestellten Fragen genau durchzulesen: Es wird nur eine **Antwort auf die konkrete Frage** erwartet. So bringt es idR keine Extrapunkte, wenn nach dem sachlichen Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit gefragt wird und in der Antwort die Rechtfertigung des Eingriffs thematisiert wird. Oder nach der Bestellung der Richterinnen des EuGH gefragt wird, und in der Antwort die verschiedenen Klagearten vor dem EuGH angegeben werden. Tatsächlich führt dies nur zu unnötigem Zeitverlust. Das vorliegende Casebook widerspricht diesem Appell insoweit, als hier auch Hintergrundinformationen und „*Heranleitungen*“ an die Antwort gegeben werden, um diese für die Leserin nachvollziehbar zu machen und in einen Kontext einzubetten. Va die langen Fälle dieses Casebooks sind aus didaktischen Gründen oftmals ausführlicher gelöst, als es in den meisten universitären Klausuren und Prüfungen erwartet werden kann.

Wir präsentieren in diesem Casebook an geeigneter Stelle **Falllösungsschemata**, die Ihnen das Lösen von Fällen erleichtern sollen. Wesentlicher Vorteil bei der Orientierung an solchen Schemata ist – neben einer guten **Gliederung** der Lösung – die Gewissheit, keinen Prüfschritt vergessen zu haben und daher auch eine umfassende und insb vollständige Antwort auf die Frage gegeben zu haben. Beachten Sie aber, dass nicht alle Lösungsschemata zwingend an der Rsp der Europäischen Gerichte orientiert sind und es **Abweichungen** geben kann, je nach Lehrmeinung. Überall dort, wo uns verschiedene Ansichten geläufig sind, haben wir dies an geeigneter Stelle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) in der Falllösung angemerkt. Informieren Sie sich aber jedenfalls vorab, welche Herangehensweise an Ihrer Universität bzw von verschiedenen Prüferinnen erwartet wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Argumentation**, etwa iZm der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei den Grundfreiheiten, eine reine Orientierungshilfe. Sie werden feststellen, dass auch die Rsp der Unionsgerichte in diesem Punkt nicht immer einheitlich ist und gute Argumente jedenfalls ihre Berechtigung haben, auch wenn sie vielleicht nicht der „Musterlösung“ der Unionsgerichte oder derjenigen, die wir in diesem Casebook vorschlagen, entsprechen. Seien Sie dort, wo es angemessen ist, kreativ und argumentieren Sie sinnvoll, dann wird Ihre Begründung im Regelfall auch entsprechend bepunktet. Achten Sie dabei aber darauf, nichts zum SV hinzuzudichten oder von der Frage abzuschweifen.

Wir hoffen, dass Ihnen dieses Casebook eine hilfreiche Grundlage bieten wird, einige der genannten Tipps anzuwenden, und wünschen viel Erfolg bei der Falllösung!

B. Kurze Fälle

I. Organe der EU

Vorbemerkung: Bei der EU handelt es sich nach hM um eine supranationale (überstaatliche) Organisation.⁵ „Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit“⁶, kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein und ist somit ein Rechtssubjekt.⁷ Da die Union als solche allerdings nicht selbst handeln kann, braucht sie – wie auch Staaten, internationale Organisationen, Gesellschaften oder sonstige, nicht natürliche Personen – Organe, die für sie handeln.⁸

Wenn man sich mit der Organstruktur der EU befasst, so lohnt sich ein Blick in den Vertragstext. Nach einer Aufzählung der **Hauptorgane** (Abs 1), der diese bindenden Grundsätze (Abs 2) sowie der **Nebenorgane** (Abs 4) in Art 13 EUV, finden sich in den folgenden Artikeln (Art 14-19 EUV) Grundsatzbestimmungen zu deren Aufgaben und Befugnissen. Details zum Umfang der jeweiligen Befugnisse sowie weitere materien-spezifische Aufgaben der Organe finden sich verstreut im Primär- und Sekundärrecht.⁹

Kurzer Fall 1

Die Rechtsanwältin *Clara* ist im Bereich Immaterialgüterrecht tätig und hat immer wieder mit dem Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) zu tun, welches durch Sekundärrechtsakt errichtet wurde und ua für die Verwaltung der Unionsmarke zuständig ist.

Clara vermutet, dass ein Mandant durch eine Entscheidung des Amtes in einem Grundrecht verletzt wurde. Bei ihrer Recherche stößt sie auf Art 51 Abs 1 GRC, wonach die Grundrechte der Charta für die „Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ gelten sollen. *Clara* ist sich nicht sicher, ob das EUIPO an die GRC gebunden ist.

Fragen: Was versteht man unter „Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“? Gibt es eine Differenzierung innerhalb der Organe? Ist das EUIPO an die GRC gebunden?

⁵ *Jaeger*, Einführung in das Europarecht² (2018) 20 f; *Klamert*, EU-Recht² (2018) Rz 65 ff; *Leidenmühler*, Europarecht³ (2017) 29.

⁶ Art 47 EUV.

⁷ *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union⁴⁸. EL Art 1 EUV Rz 53.

⁸ Allgemein zur Organstruktur der EU vgl *Jaeger*, Einführung in das Europarecht² 43 ff; *Leidenmühler*, Europarecht³ 70 ff; *Isak*, Europarecht I Teil I (2018)⁹ 67 ff; *Isak* in *Hafner/Kumin/Weiss* (Hrsg), Recht der Europäischen Union² (2019) 150 ff; *Bieber/Haag* in *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur* (Hrsg), Die Europäische Union¹² (2016) § 4 Rz 1 ff; *Klamert*, EU-Recht² Rz 67 ff; *Streinz*, Europarecht¹⁰ (2016) § 4 Rz 264 ff; *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁶ (2015) § 5 Rz 267 ff.

⁹ Art 13 Abs 3 EUV.

Art 13 Abs 1 EUV nennt als Organe der Union das Europäische Parlament (EP), den Europäischen Rat (ER), den Rat der EU oder Ministerrat (Rat), die Europäische Kommission (EK), den Gerichtshof der Europäischen Union (GHdEU), die Europäische Zentralbank (EZB) und den Rechnungshof (RH). Dabei handelt es sich um die einleitend genannten Hauptorgane der EU, denen im Primärrecht explizit selbstständige Aufgaben übertragen sind.

Bei dem in **Art 13 Abs 2 EUV** genanntem Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) sowie dem Ausschuss der Regionen (AdR) handelt es sich hingegen als Nebenorgane um rein beratende Einrichtungen, deren Kompetenzen neben jene der Hauptorgane treten.

Neben den in Art 13 EUV genannten Organen sollen auch die **Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** den Verpflichtungen der GRC unterliegen. Letztere umfassen regelmäßig solche Organisationseinrichtungen der EU, die aufgrund primärrechtlicher Ermächtigung oder – wie etwa das EUIPO – durch Sekundärrecht geschaffen werden (zum Anwendungsbereich der GRC siehe auch den kurzen Fall 25).¹⁰

→ Das EUIPO hat gem Art 51 Abs 1 GRC die grundrechtlichen Vorgaben der GRC zu beachten.

Kurzer Fall 2

Auf Grundlage eines Vorschlages der EK wollen das EP und der Rat im Bereich der Umweltpolitik auf Grundlage von Art 192 Abs 2 AEUV eine VO erlassen, die ein Verbot von Einwegkunststoffartikeln normiert, um die Mengen von Plastikmüll zu verringern und so die Ökosysteme zu entlasten. Die Anhörung des AdR sowie des WSA wird allerdings unterlassen, da EP und Rat die Meinung vertreten, dass man sich in diesem Bereich ohnehin einig ist.

Frage: Im Lichte welches Grundsatzes bzw welcher Grundsätze könnte dies problematisch sein?

Vorbemerkung: Wurden der EU von den MS Kompetenzen übertragen (**vertikale Kompetenzverteilung**, siehe kurzer Fall 18), so stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, welche Organe diese Unionskompetenz wahrzunehmen haben (im Detail siehe kurzer Fall 19). Die zwischen den Unionsorganen bestehende Aufgabenverteilung wird auch als **horizontale Kompetenzverteilung** bezeichnet.

Bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse haben die Organe die in Art 13 Abs 2 EUV normierten Grundsätze zu beachten. Demnach bedarf jede Handlung eines Organs einerseits einer (im Primär- oder Sekundärrecht verankerten) Rechts-

¹⁰ *Jarass*, Charta der Grundrechte der EU³ (2016) Art 51 GRC Rz 13; zu weiteren Organisationsebenen im institutionellen Rahmen der EU vgl *Isak* in *Hafner/Kumin/Weiss*² 143 f; vgl zum Agenturwesen *Isak*, Europarecht I Teil I⁹ 96 ff.